



Brüssel, den 25. September 2017  
(OR. en)

11957/17

ENER 350

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11198/17 ENER 329
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 11. Juli 2017 vorgelegt hat, hat der Rat bis zum 11. Oktober 2017 Zeit zu beschließen, den Erlass abzulehnen.
2. Die Delegationen wurden gebeten, ihre Bemerkungen zu diesem Dossier bis zum 18. August 2017 zu übermitteln und anzugeben, ob es Grund zur Ablehnung der fraglichen Maßnahme aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen gibt, nämlich dass die vorgeschlagene Maßnahme
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,

---

<sup>1</sup> Dok. 11198/17 ENER 329.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Spanien hat innerhalb dieser Frist seinen Einwand gegen die vorgeschlagene Maßnahme mit der Begründung übermittelt, dass sie die Durchführungsbefugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 hinsichtlich der Auswirkungen auf Regelreserven und Regelreservemärkte auf nationaler Ebene sowie der Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden überschreitet. Spanien ist ferner der Ansicht, dass die vorgeschlagene Maßnahme gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstößt, da sie keine eindeutigen Vorteile auf nationaler Ebene bietet. Weitere Einwände wurden von den Mitgliedstaaten nicht erhoben<sup>3</sup>.
4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge die oben genannten Standpunkte bestätigen und abschließend feststellen, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, um den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
- 

---

<sup>3</sup> Siehe auch WK 8741/17.